

Ausweitung des Präsenzunterrichts an Bildungsstätten ab dem 22. Februar 2021

Neben den Prüfungsvorbereitungen ist in Bayern ab dem 22. Februar 2021 in allen Jahrgängen der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung wieder Präsenzunterricht zugelassen. Voraussetzung ist ein 7-Tage-Inzidenzwert von unter 100.

Dies ist nun in der "Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" vom 12. Februar 2021 des Bayerischen Wirtschaftsministeriums geregelt worden:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.
- Sobald die Voraussetzungen vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
- Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies ebenfalls unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt:

- Es ist zulässig, dass die Bildungseinrichtungen des Handwerks sowie Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung bis zum 31. Juli 2021 abgeschlossener Kammerprüfungen sowie Gesellen- und Meisterprüfungen für die Abschlussklassen, deren Teilnehmer parallel eine berufliche Schule besuchen, die notwendigen Vorbereitungskurse und überbetrieblichen Unterweisungen/außerbetriebliche Schulungen (auch im Verbund) im Wechselunterricht durchführen.
- Eine Unterrichtung in Präsenz kann stattfinden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist.
- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

ANSPRECHPARTNER

Reinhold Rill

Tel. 089/330 36-233
r.rill@vdmb.de

Christoph Görke

Tel. 089/330 36-232
c.goerke@vdmb.de

- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Vorbereitungskurse auf Gesellen-, Meister- und sonstige Kammerprüfungen sind geprägt von Praxisanteilen, praxisnahen Anwendungen und dem Einsatz komplexer Branchenabläufe. Zur Prüfungsvorbereitung ist daher Präsenzunterricht erforderlich. Auf das Erfordernis des Wechselunterrichts kann verzichtet werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer in Präsenz auf maximal 16 Personen beschränkt bleibt. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die praktische Ausbildung von Personen, die berufliche Schulen besuchen, sodass insbesondere Ausbildungsangebote in dualer Form wieder stattfinden können. Dies gilt, wenn die praktischen außerschulischen Ausbildungsteile von Kammern organisiert werden oder von Stellen, auf die die Kammern oder auch Betriebe diese praktischen Ausbildungsteile delegieren.

Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke dienen der beruflichen Rehabilitation

Der Betrieb der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke durfte bereits zum 09. Januar 2021 wieder aufgenommen werden. Hinsichtlich der Vorgaben ist im Einzelnen auf die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 07. Januar 2021 zu verweisen.

Bei Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX handelt es sich um Einrichtungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung dienen. Für diese Einrichtungen ebenso wie für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Frühförderstellen bestanden seit Beginn der Corona-Pandemie gesonderte Regelungen in Form einer Allgemeinverfügung.

Der Betrieb der Einrichtungen findet unter Beachtung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen statt. Hierfür haben die Einrichtungen auf der Grundlage von Rahmenhygieneplänen einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte entwickelt und setzen sie konsequent um.